

Fehlen und Entschuldigungen in der Oberstufe



1. Schülerinnen und Schüler führen ein **Entschuldigungsheft**, in das zunächst dieses Merkblatt einzukleben ist. Im Falle des Fernbleibens vom Unterricht sind gemäß §7 (6) OAPVO die genaue Fehlzeit sowie die Gründe für das Fehlen einzutragen und ggf. von einer bzw. einem Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.
2. **Krankheit:** Nach der Rückkehr in die Schule ist eine schriftliche Erklärung der Eltern (Entschuldigungsverfahren wie in der Mittelstufe) oder der volljährigen Schülerin oder des Schülers im Pendelheft unverzüglich und selbstständig der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer sowie allen weiteren Lehrern, deren Unterricht versäumt wurde, zum Abzeichnen vorzulegen. Bei zu häufigem unentschuldigtem Fehlen kann die Schule die Vorlage einer fach- oder amtsärztlichen Bescheinigung verlangen.
3. **Erkrankung bei Klausuren:** Das Fehlen ist noch am Morgen der Klausur der Schule telefonisch mitzuteilen. Eine ärztliche Bescheinigung ist sinnvoll, zum Abitur hin obligatorisch. Bei wiederholtem und unentschuldigtem Versäumen einer Klausur bzw. Klausuren kann der Leistungsnachweis mit 0 Punkten bewertet werden.
4. Atteste für die **Freistellung vom Sportunterricht** werden unmittelbar der Sportlehrerin / dem Sportlehrer übergeben. Atteste für eine Freistellung für mehr als drei Wochen werden außerdem dem Oberstufenleiter vorgelegt. Atteste sind nicht länger als ein Jahr gültig und müssen ggf. zu Beginn des Schuljahres erneuert werden.
5. **Beurlaubung:** Müssen Sie aus anderen Gründen dem Unterricht fernbleiben, so müssen Sie sich vorher durch die Tutorin bzw. den Tutor (oder ggf. durch die Schulleiterin vor und nach Ferienzeiten) beurlauben lassen und die Beurlaubung den betroffenen Lehrkräften möglichst vorher zur Abzeichnung vorlegen. Der Antrag muss mindestens zehn Tage vor Beginn der Beurlaubung gestellt werden.
Längere Auslandsaufenthalte sind grundsätzlich der Schulleiterin frühzeitig (etwa ein halbes Jahr vorher) mitzuteilen und von dieser zu genehmigen.
6. Entziehen Sie sich vorsätzlich der Leistungsfeststellung in einem Fach, kann die Leistung in diesem Fach mit 0 Punkten bewertet werden. Es ist auf Beschluss der Klassenkonferenz auch möglich, eine Leistung mit 0 Punkten zu bewerten oder eine Attestpflicht einzuführen, wenn in einem Fach mehrere Stunden nicht hinreichend begründet versäumt wurden.
Halbjahresleistungen in den Fächern, die mit 0 Punkten bewertet wurden, gelten als nicht erbracht. Wenn es sich dabei um eine in die Gesamtqualifikation zum Abitur einbringungspflichtige Leistung handelt, müssen Sie um eine Jahrgangsstufe zurücktreten.
7. Unabhängig vom Grund des jeweiligen Fehlens besteht die Pflicht, versäumte Unterrichtsinhalte selbstständig nachzuarbeiten.
8. Wird eine schriftliche oder mündliche Abiturprüfung versäumt, sind die besonderen Regelungen bei der Abiturprüfung zu beachten (§21 Abs.1 OAPVO).
9. Weiterhin können Sie aus der Schule entlassen werden, wenn Sie „innerhalb von 30 aufeinander folgenden Kalendertagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden dem Unterricht unentschuldig ferngeblieben“ sind „oder sich durch wiederholte und unentschuldigte Abwesenheit bei schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht der Leistungskontrolle in zwei oder mehr Fächern“ entziehen. (§ 19 Absatz 4 SchulG).

Täuschung und Täuschungsversuch



Die Bewertung Ihrer Leistungen in Klassenarbeiten und Klausuren obliegt schulartunabhängig den Lehrkräften bzw. der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Rahmen ihrer oder seiner pädagogischen Verantwortung. Ist eine eigenständige Leistung aufgrund einer Täuschungshandlung nicht erkennbar, so ist im Rahmen der pädagogischen Verantwortung und unter Berücksichtigung der Schwere der Täuschungshandlung zu entscheiden, ob die Klassenarbeit oder Klausur insgesamt nicht oder mit der ungünstigsten Note beurteilt wird. Materialgestützte Täuschungsversuche führen in der Regel zur Bewertung mit der Note „ungenügend“ und werden mit einem schriftlichen Verweis geahndet. Entsprechend gilt dieser Erlass für jede Art der schriftlichen Leistung.

Stand: 23.08.2023

Rauchen und Alkohol, Waffen

Nach §4 Abs. 11 des Schulgesetzes gilt für alle Schulen ein Rauch- und Alkoholverbot im Schulgebäude, auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule.

Nach §17 Abs. 2 des Schulgesetzes ist das Mitführen von Waffen in der Schule und bei schulischen Veranstaltungen untersagt.

Stand: 23.08.2023

Nutzung mobiler Endgeräte

Ab der Oberstufe ist die Nutzung jeglicher mobiler Endgeräte grundsätzlich erlaubt. Die Oberstufenschülerinnen und Schüler dürfen ihre Geräte aber während der Unterrichtszeit nur zu Unterrichtszwecken verwenden. Darüber hinaus sollten sie ihre Vorbildfunktion ernst nehmen und daher die Verwendung ihrer Geräte insbesondere in Anwesenheit jüngerer Schülerinnen und Schüler möglichst gering halten. Außerdem entbindet die Verwendung eines digitalen Endgerätes für Unterrichtszwecke nicht davon, auch „normale“ Unterrichtsmaterialien (z.B. Blöcke und Stifte) jederzeit dabei zu haben.

Stand: 23.08.2023